

ASC - LOOPE E.V.
TENNIS

ZUSATZ-SATZUNG
zur Vereinssatzung des ASC Loope e.V

- Stand 07.12.2014 -

der am 24.2.1978 gegründete Tennisclub ist eine Abteilung des ASC Loope e.V.

Wegen der spezifischen Eigenart des Tennissports sind zusätzlich zur Vereinssatzung Bestimmungen für die Abteilung **Tennis** notwendig.

§ 1
Verweisungsklausel

Soweit in dieser Zusatzsatzung nichts anderes vereinbart ist, findet die Vereinssatzung Anwendung.

§ 2
Abteilungs-Mitgliedschaft

(1) Die Abteilung besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern,
- b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Abteilung sind schriftlich an den Schriftführer der Abteilung zu richten. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft wird die Entscheidung dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Das neuaufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis in Form der jährlich aktualisierten Ausweiskarte zur Platzbelegung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des Jahresbeitrages (per Lastschriftverfahren).

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils nur zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung auf dem Briefwege erfolgen und muss spätestens am 30. November dem Abteilungsvorstand vorliegen,
- c) mit dem Ausschluss.

(5) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Tennisabteilung besondere Verdienste erworben haben, die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

Dieser Beschluss der Jahreshauptversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Abteilungsbeitrag und keinen ASC Beitrag.

(6) Die Aussetzung der Mitgliedschaft ist in begründeten Fällen für **ein** Jahr möglich. Sie ist beitragsfrei. Der Abteilungsvorstand entscheidet auf der Basis der schriftlich vorgelegten Gründe des Antragstellers.

Wenn die Mitgliedschaft ruht, tritt automatisch die Gastspielordnung für die betreffende Person in Kraft.

Bei "**ruhender Mitgliedschaft**" erlischt das Stimmrecht.

§ 3

Der Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

Abteilungsvorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart
Sportwart
Turnierwart
Jugendsportwart
Vergnügungswart
Pressewart
Schriftführer

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig stellvertretender Abteilungsvorsitzender.

(2) Der Abteilungsvorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Zugehörigkeit zum engeren Vorstand des ASC regelt die Vereinssatzung.

(3) Der Abteilungsvorstand ist insbesondere für das finanzielle, organisatorische und sportliche Gesamtkonzept der Abteilung zuständig.

(4) Die Abteilungsvorstandsmitglieder (außer Abteilungsvorsitzendem, Geschäftsführer und Kassenwart) können nach Zustimmung des Abteilungsvorstandes spezifische Ausschüsse bilden, deren spezielle Aufgaben und Zuständigkeiten in der vom Abteilungsvorstand zu beschließenden Aufgabenverteilung geregelt wird.

(5) Der Abteilungsvorstand wird gemäß § 12 der Vereinssatzung gewählt.

(6) Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wird nach § 9, Abs.7, der Vereinssatzung verfahren.

(7) Ist eine Ergänzung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds 8 Wochen nach dessen Ausscheiden nicht möglich, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

(8) Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Abteilungsvorstandssitzungen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Abteilungsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Sitzung ein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit in Anlehnung an die Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die öffentliche Mitgliederversammlung der Abteilung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr, und zwar mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, zusammen. Sie wird durch den Abteilungsvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie entweder

- a) der Abteilungsvorstand oder
- b) der Abteilungsvorsitzende oder
- c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

- unter Angabe des zu benennenden Tagesordnungspunktes - schriftlich beantragt.

(3) Weiterhin wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Abteilungsvorsitzende und der Geschäftsführer zum gleichen Zeitpunkt ausscheiden. Einberufung und Durchführung obliegt dem Vorstand des Gesamtvereins.

§ 5

Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

(1) Zum regelmäßigen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte der jeweiligen Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Kassenprüfer,
- c) Wahl der neuen Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des neuen Vorstandes - soweit dies ansteht,
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ehrungen,
- i) Verschiedenes,
- j) Beschlussfassung über Anträge.

(2) Anträge sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, schriftlich an den Abteilungsvorsitzenden zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder soweit diese Zusatzsatzung und die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen.

§ 6

Beiträge und sonstige Gebühren

(1) Neben dem Beitrag an den Gesamtverein, hat jedes Mitglied der Abteilung **Tennis** zur Deckung der Abteilungskosten einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern, die nach dem 30. August eines Jahres eintreten, ist der Jahresbeitrag zu 50 % an die Abteilung zu entrichten.

(2) Beiträge, Gastspielgebühren oder sonstige Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

Beiträge sind am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Die sonstigen Gebühren werden je nach Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.

(3) Die durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzten Beiträge sind als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

(4) a) Auf Beschluss des Abteilungsvorstandes kann pro Jahr ein Sonderbeitrag von **maximal** 150,-- € pro erwachsenes Mitglied erhoben werden, um Baumaßnahmen und/oder Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage durchzuführen. **Grundlage dieser Maßnahme ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung.**

b) Je nach Art der Baumaßnahme und/oder Instandsetzungsarbeit kann alternativ jedes erwachsene Mitglied seine Mithilfe anbieten. Für jede geleistete Arbeitsstunde auf der Tennisanlage oder in bzw. am Clubheim werden 10,-- € pro Stunde verrechnet. Sollte die Mithilfe nicht möglich sein, muss der jeweils festgelegte Betrag bezahlt werden.

§ 7

Spiel- und Platzbelegungsordnung

(1) Zwecks Sicherung des Spielbetriebes legt der Abteilungsvorstand eine Spiel- und Platzbelegungsordnung fest. Diese Spiel- und Platzbelegungsordnung soll die Interessen aller Mitglieder (Mannschaften, Ranglistenspieler, Kinder, Jugendliche und Freizeitspieler) berücksichtigen. Die Spiel- und Platzbelegungsordnung soll mindestens folgende Regelungen enthalten:

- a) Benutzung der Tennisplätze,
- b) Platzpflege,
- c) Belegung der Plätze,
- d) Maßnahmen des Vorstandes bei Nichteinhalten der Spiel- und Platzbelegungsordnung,
- e) Gastspielordnung.

(2) Diese Spiel- und Platzbelegungsordnung ist für alle Abteilungsmitglieder verpflichtend. Sie ist zur ständigen Einsicht auszuhängen.

§ 8

Verstöße

Wer gegen die Zusatzsatzung der Tennisabteilung **grob** verstößt, kann auf Beschluss des Abteilungsvorstandes aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden.

§ 9

Auflösung der Abteilung

Grundlage für die Auflösung ist die Vereinssatzung § 13.

§ 10 **Zusatzsatzung**

Die Zusatzsatzung wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung **Tennis** am 9. Dezember 2007 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand des ASC-Loope e.V. gemäß § 12 der Vereinssatzung in Kraft.

Die Änderung der Zusatzsatzung (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 8) wurde von der Mitgliederversammlung Tennis am 07.12.2014 beschlossen und durch den Vorstand des ASC-Loope e.V. genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ASC - Loope e.V.
- Der Vorstand -

ASC - Loope e.V., Abt. **TENNIS**
- Der Abteilungsvorstand -

Engelskirchen-Loope, 07. Dezember 2014

Anlage 1

zur Zusatzsatzung der Abteilung Tennis vom 07. Dezember 2014 **BEITRÄGE**

Anlage 1

zur Zusatzsatzung der Abteilung Tennis vom 07. Dezember 2014

BEITRÄGE

	Jährlicher Zusatzbeitrag TENNISABTEILUNG beschlossen am: 07.12.2014	Jährlicher Grundbeitrag ASC - Loope
Erwachsene ab 18 Jahre	97,-- €	86,-- €
Jugendliche 14-18 Jahre, Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	58,-- €	60,-- €
Kinder bis 14 Jahre	40,-- €	42,-- €
Studenten und Azubi bis max. 25 Jahre (Nachweis erforderlich)	58,-- €	60,-- €
Familienbeitrag	siehe Beitragsermäßigung	184,--€

BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN

(1) Bei den Erwachsenen ermäßigt sich der Beitrag von 97,-- € auf 58,-- €, wenn der Erwachsene sich noch in der Ausbildung befindet. Der Ausbildungsnachweis ist bis zum 30.01. eines jeden Jahres beizubringen.

(2) Bei Familien mit mehreren Kindern (bis 14 Jahren), wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist, zahlt das erste Kind 100 %, das zweite Kind 50 % und alle weiteren Kinder sind beitragsfrei (Familienbeitrag).

Der Familienbeitrag ist analog bei Familien mit Jugendlichen anzuwenden.

Engelskirchen-Loope, 07. Dezember 2014